



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 18.04.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 19

Seite 91

Inhaltsverzeichnis:

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

46/19

Vollzug der Baugesetze;

Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage "Theresienpark Siegsdorf" Bauabschnitt 1, Gebäude 2 bis 5 auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 44, 44/3, 44/4 der Gemarkung Obersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf

47/19

Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, den 30.04.2019, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

48/19

46/19
Az.: 2.25

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt bekannt, dass der nächste Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer am

Donnerstag, den 16. Mai 2019 um 19.00 Uhr

in den Begegnungsräumen der Lebenshilfe Traunstein gGmbH, Bahnweg 3, 83278 Traunstein, Verwaltungsgebäude, Erdgeschoss stattfindet.

Hierzu laden der Betreuungsverein Traunstein e. V., Weckerlestr. 8, 83278 Traunstein, Tel. 0861 90953050 und die Betreuungsstelle des Landkreises Traunstein, Tel.: 0861 58 390 alle diejenigen ein, die bereits Betreuungen führen oder an der Übernahme einer Betreuung interessiert sind.

Es soll in einer informellen „Stammtisch-Atmosphäre“ Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu bekommen oder Hilfsmöglichkeiten zu erfahren.

Um ortsübliche Veröffentlichung wird gebeten.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, den 15.04.2019

Amann
Regierungsdirektor

47/19
Az.: 4.40-BV-68-2019

Vollzug der Baugesetze;

Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage "Theresienpark Siegsdorf" Bauabschnitt 1, Gebäude 2 bis 5 auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 44, 44/3, 44/4 der Gemarkung Obersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf

B e k a n n t m a c h u n g

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 05.04.2019, Az. 4.40-BV-68-2019, gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Baugenehmigungsbescheid vom 05.04.2019, Az. 4.40-BV-68-2019, wurde der Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., die Baugenehmigung für den Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage „Theresienpark Siegsdorf“, Gebäude 2 bis 5, bauaufsichtlich erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung- in Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer B 2.84 , 2. Stock nach Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-282) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 11.04.2019
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

48/19

Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, den 30.04.2019, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 30.04.2019, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes Traunstein e. V.;
Zuschussantrag für das Kalenderjahr 2019
2. Flüchtlings- und Integrationsberatung des Diakonischen Werkes
Traunstein e. V.; Zuschussantrag für das Kalenderjahr 2019,
Zuschussantrag Restkosten für das Kalenderjahr 2018
3. Forum Ökologie Traunstein;
Antrag auf Personalkostenzuschuss für das Jahr 2019
4. Abrechnung der Hagelabwehrsaison 2018
5. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst
wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Resi Schmidhuber
Stellvertreterin des Landrats

Siegfried Walch
Landrat